



LAND  
TIROL

## **Richtlinie zur Förderung der Kultur**

Bildende Kunst und Architektur /  
Kunstankäufe

Regierungsbeschluss vom 14.05.2024

## Abschnitt 2

### Kunstankäufe

Für Kunstankäufe gelten die Bestimmungen des Abschnittes 1 und 3 sofern im Folgenden keine davon abweichenden Regelungen getroffen werden.

#### § 11

#### Ankaufsjury

- (1) Für den Aufbau einer qualitätsvollen Sammlung zeitgenössischer Kunst wird das Land durch eine Fachjury beraten, der neben einem Vertreter der Tiroler Landesmuseen zwei auswärtige Expertinnen / Experten angehören, die für die Dauer von drei Jahren bestellt werden.
- (2) Ziel der Juryankäufe ist der Erwerb regionaler, nationaler und internationaler Positionen unter Berücksichtigung der Sammlungsstrategie der Tiroler Landesmuseen Betriebsgesellschaft m.b.H. und des Profils der Kunstsammlung des Landes Tirol.
- (3) Die Mitglieder werden vom für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung bestellt.
- (4) Die Einberufung der Jury erfolgt durch die Abteilung Kultur. Über die Beratungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die für eine Ankaufsempfehlung maßgeblichen Gründe anzuführen sind. Eine Vertreterin/ein Vertreter der Abteilung Kultur nimmt als Schriftführerin/Schriftführer an den Sitzungen teil.

#### § 12

#### Ankaufskommission

- (1) In Ergänzung der Juryankäufe wird für laufende Bewerbungen bei der Abteilung Kultur eine Fachkommission eingerichtet. Die Mitglieder werden vom für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung bestellt.
- (2) Ziel der von der Kommission vorgeschlagenen Ankäufe ist die Dokumentation des zeitgenössischen Kunstschaffens und seiner Entwicklung in Tirol in repräsentativen Einzelwerken.
- (3) Bewerbungen für einen Ankauf von Kunstwerken sind in elektronischer Form mittels Online Formular einzureichen.
- (4) Die Einberufung der Kommission erfolgt durch die Abteilung Kultur. Über die Beratungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die für eine Ankaufsempfehlung maßgeblichen Gründe anzuführen sind. Eine Vertreterin / ein Vertreter der Abteilung Kultur nimmt als Schriftführerin / Schriftführer an den Sitzungen teil.

## § 13

### Auswahlkriterien

- (1) Die Ankaufsjury sowie die Ankaufskommission haben zu prüfen, ob sich die Neuerwerbung in die vorhandene Sammlung einfügt und ob die räumlichen und personellen Ressourcen zur Betreuung der Kunstwerke bei der Tiroler Landesmuseen Betriebsgesellschaft m.b.H. vorhanden sind. Dabei werden insbesondere folgende Kriterien herangezogen.
  - (a) die künstlerische Qualität und das künstlerische Entwicklungspotential
  - (b) die Präsenz in der Kunstszene (Ausstellungen, Galerien, Ankäufe, Publikationen, Stipendien, Preise etc.)
  - (c) die Bedeutung des Werkes im Hinblick auf bereits vorhandene Kunstwerke
  - (d) die Relevanz des Werkes für die Landessammlung und ihr Profil
  - (e) die Angemessenheit des Kaufpreises
  - (f) der Zustand des Werkes und die Möglichkeiten der Betreuung (Lagerung, Wartung, Verleih, Ausstellungen etc.)
- (2) Voraussetzungen für Kommissionsankäufe sind
  - (g) Herkunft und / oder Lebensmittelpunkt in Tirol
  - (h) Preis pro Werk maximal € 7.000,--
  - (i) Keine Galerieankäufe
  - (j) Abstand zwischen den Ankäufen mindestens 5 Jahre
- (3) Die Verwaltung und Betreuung von Kunstwerken des Landes Tirol ist Aufgabe der Tiroler Landesmuseen Betriebsgesellschaft (TLM). Der Erwerb von Kunstwerken, die seitens der TLM nicht dauerhaft bewahrt und betreut werden können, ist ausgeschlossen.

## § 14

### Abwicklung

- (5) Die Entscheidung über die Ankäufe trifft das für kulturelle Angelegenheiten zuständige Mitglied der Tiroler Landesregierung.
- (6) Der Ankauf kommt durch Abschluss eines schriftlichen Kaufvertrages zustande
- (7) Die Lieferung der Bilder und Kunstgegenstände erfolgt an die Tiroler Landesmuseen Betriebsgesellschaft m.b.H. Diese hat die Übernahme zu bestätigen und die Registrierung und Inventarisierung vorzunehmen.
- (8) Die Bezahlung des Kaufpreises erfolgt nach Vorliegen einer Rechnung und der Inventarisierungsbestätigung der Tiroler Landesmuseen Betriebs GmbH.

- (9) Für die Sitzungen der Jury gebührt ein Honorar von € 100,00 pro angefangener Stunde. Der Tagessatz beträgt maximal € 300,00. Weiters gebührt ein Ersatz der Reisekosten nach der Tiroler Reisegebührenvorschrift, LGBl. Nr. 45/1996, idgF

# Kaufvertrag

abgeschlossen zwischen

dem **Land Tirol**, vertreten durch die Tiroler Landesregierung, diese wiederum vertreten durch die/den Bedienstete/n [Vorname Nachname, Straße, Postleitzahl Ort], als Käufer

sowie

der Tiroler Landesmuseen - Betriebsgesellschaft M.B.H., vertreten durch den Direktor [Vorname Nachname, Straße, Postleitzahl Ort], als Verwalterin der Kunstgegenstände

und

[der Galerie Namen einfügen, vertreten durch Vorname Nachname, Straße, Postleitzahl Ort] / [der Künstlerin/dem Künstler Vorname Nachname, Straße, Postleitzahl Ort]

als Verkäuferin/Verkäufer.

## I. Präambel

Auf Empfehlung der Jury für Kunstankäufe/der Kunstankaufskommission des Landes Tirol wird der in Punkt II. genannte Kunstgegenstand/werden die in Punkt II. genannten Kunstgegenstände für die Aufnahme in die Landessammlung angekauft.

## II. Kaufgegenstand und Übergabe

Kaufgegenstand ist das/sind die im Angebot (Beilage 1), welches einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages bildet, aufgelistete(n) und abgebildete(n) Werk der Künstlerin/des Künstlers Vorname Nachname:

1. Detaillierte Bildbeschreibung (exemplarisch dargestellt) einfügen: Vorname Nachname Künstlerin/Künstler, *Curls*, 2017, Glasemail auf Stahl, 39,4 x 30,5 cm
2. Detaillierte Bildbeschreibung (exemplarisch dargestellt) einfügen: Vorname Nachname Künstlerin/Künstler, *Rug (gato de cochinilla)*, 2015, Wolle handgewebt, 218,4 x 163,5 cm, Edition 1 von 3, mit 1 AP
3. Detaillierte Bildbeschreibung (exemplarisch dargestellt) einfügen: Vorname Nachname Künstlerin/Künstler, 2x3, 2014, Acryl auf Papier colle auf Papier, 59,1 x 45,7 cm

Die Verkäuferin/der Verkäufer übergibt dem Käufer zu Händen der Tiroler Landesmuseen Betriebsgesellschaft mbH (TLM) diese Werke zu einem einvernehmlich vereinbarten Termin im Sammlungs- und Forschungszentrum der Tiroler Landesmuseen in 6060 Hall, Krajnc-Straße 1.

Als Lieferbedingungen werden vereinbart: Lieferung frei Haus, von Nagel zu Nagel.

## III. Kaufpreis

Der Kaufpreis gemäß Angebot (Beilage 1) beträgt Euro Betrag (in Worten Euro ausgeschrieben) exklusive Mehrwertsteuer, wie aus dem Angebot (Beilage 1) ersichtlich, und ist unter einem zu entrichten.

Der Kaufpreis wird nach Übergabe und Übernahme des **Kunstgegenstandes/der Kunstgegenstände** und nach Vorlage einer Rechnung auf folgendes, von **der Verkäuferin/dem Verkäufer** bekannt gegebenes und auf **sie/ihn** lautendes Konto überwiesen:

**IBAN: bitte ausfüllen**

**BIC: bitte ausfüllen**

**UID der Verkäuferin: allenfalls ausfüllen**

Die Rechnung ist unter Beifügung des Lieferscheins zu adressieren an das  
Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Kultur, Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck.

#### **IV. Gewährleistung**

Die **Verkäuferin/der Verkäufer** leistet Gewähr dafür, dass sich der **Kaufgegenstand/die Kaufgegenstände** in **ihrem/seinem** Eigentum befindet, dass **er/sie** echt und frei von Rechten Dritter, insbesondere Pfand, Rückbehaltungs- und Nutzungsrechten ist und **ihrer/seiner** freien Verfügung unterliegt.

#### **V. Werknutzungsrecht**

Die **Verkäuferin/der Verkäufer** überträgt dem Land Tirol unwiderruflich und ausschließlich alle Nutzungsrechte (auch sämtliche Bildrechte) an **dem Kaufgegenstand/an den Kaufgegenständen** und zwar inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkt, einschließlich allfälliger Schutzfristverlängerungen und einschließlich allfällig künftig neu entstehender Nutzungsarten und Rechte, und räumt dem Land Tirol entsprechend inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkte Werknutzungsrechte (auch sämtliche Bildrechte) ein.

Das Land Tirol ist berechtigt, diese Rechte an die von ihr mehrheitlich beherrschte Tiroler Landesmuseen - Betriebsgesellschaft M.B.H zu übertragen.

Das Land Tirol als Rechteinhaber steht dafür ein, in dieser Verfügung über seine Rechte nicht durch Rechtseinräumungen an Dritte beschränkt zu sein. Diese Rechtseinräumung an das Land Tirol ist durch den Kaufpreis bereits vollständig abgegolten.

#### **VI. Diverses**

Die Bestimmungen dieses Vertrags unterliegen dem österreichischen Recht.

Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck vereinbart.

Alle anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag trägt die **Verkäuferin/der Verkäufer**.

Neben diesem Kaufvertrag bestehen keine mündlichen Abreden. Änderungen des Kaufvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Von dieser Bestimmung kann nur schriftlich abgegangen werden.

0-6511

Dieser Kaufvertrag wird in drei Originalen errichtet, wovon jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

Beilagen:     Angebot  
                  Liste der Kaufgegenstände

Innsbruck, am

Ort, am

Für das Land Tirol

Für die Galerie/Künstlerin/Künstler

.....  
Vorname Nachname

.....  
Vorname Nachname

Innsbruck, am

Für die Tiroler Landesmuseen - Betriebsgesellschaft M.B.H

.....  
Vorname Nachname